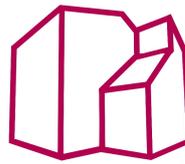




Sozialdemokratische
Bildungsinitiative
Gau-Algesheim e.V.



Karl-Bechert-Haus - Im Winkel 4 - 55435 Gau-Algesheim



S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Sozialdemokratische Bildungsinitiative Gau-Algesheim e. V.
- 2) Sein Sitz ist Gau-Algesheim.

§ 2

Aufgabe

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, die Betreuung, Beratung und staatspolitische Bildung Jugendlicher und Erwachsener vorrangig zu betreiben und zu unterhalten. Die vereinseigenen Tagungs- und Sitzungsräume sind auch dem SPD-Ortsverein zur besseren Gestaltung der politischen und gesellschaftlichen Arbeit zur Verfügung zu stellen.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die Arbeit vollzieht sich im Wesentlichen in folgenden Bereichen:
 - a) Büro für Bürgerberatung
 - b) Förderung der staatspolitischen Bildung Jugendlicher und Erwachsener
 - c) Weiterbildung und Ausbildung der kommunalen Mandatsträger des SPD-Ortsvereins Gau-Algesheim
 - d) Errichtung, Ausbau und Unterhaltung eines Tagungsraumes für die SPD-Stadtratsfraktion und den SPD-Ortsverein Gau-Algesheim
 - e) Einrichtung einer Bibliothek.
- 4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er unterhält keinen Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden.
- 5) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins müssen der SPD angehören.
- 2) Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie nicht Mitglied der SPD sind. Sie sind in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der folgenden Beschlüsse stimmberechtigt:
 - a) Verfügung über das vereinseigene Grundvermögen (§ 7 Abs. 1 Buchstabe g)
 - b) Satzungsänderungen (§ 12)
 - c) Auflösung des Vereins (§13)

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Hat der Vorstand den Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt oder Ausschluss aus der SPD beendet die ordentliche Mitgliedschaft im Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher gehört werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Höhe der Beiträge der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, oder wenn die Zusammensetzung des Vorstandes nicht mehr den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 entspricht. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisoren
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Satzung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Verfügungen über das vereinseigene Grundvermögen.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich ein.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einstimmig auf die geheime Wahl verzichtet haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch die Wahlergebnisse enthält. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer und
 - e) drei Beisitzern.

Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre, ist aber solange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer werden vom Vorstand des SPD-Ortsvereins Gau-Algesheim benannt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die übrigen Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung.

- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis bedarf es jedoch der Zustimmung des anderen Vertretungsberechtigten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Vertretung des Vereins
- b) Erfüllung des Satzungsauftrages
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 10 Vorstandssitzungen und -beschlüsse

- 1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens halbjährlich, einberufen. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekanntgegeben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- 2) Eine Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes kommt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Ortsverein Gau-Algesheim der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zugute.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gau-Algesheim, den 24.03.2010 - eingetragen in das Vereinsregister am 17.07.2010